

§ 4.

Beisitzer und Parteien sind mit mindestens Stägiger Frist in der Geschäftsstelle der Vertragspartei der Arbeitgeber zu laden. Den Beisitzern sind mit der Ladung die zu verhandelnden Klagen, den Parteien die Klagen bekannt zu geben.

§ 5.

Die Parteien können sich in der Verhandlung vor der Schiedsstelle durch Bevollmächtigte vertreten lassen, jedoch kann die Schiedsstelle das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Erscheinen in einem Termine beide Parteien nicht, so ist das Verfahren, bis ein neuer Antrag auf Verhandlung gestellt wird. Erscheint nur eine Partei, so ist auf Antrag der anderen Partei der Termin anzuberäumen. Bei abermaligem Ausbleiben der Partei ist die Streitfrage in Abwesenheit der einen Partei entschieden.

§ 6.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Klageantrag als abgewiesen.

§ 7.

In jeder Klagesache ist ein Schiedsspruch gemäß § 98 A.B.G. zu fertigen.

§ 8.

Klageberechtigt vor der Schiedsstelle sind die den vertragsschließenden Verbänden angehörenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ferner steht den Verbänden das Recht zu, selbständig Klagen gegen solche Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu führen, die ihnen nicht angehören.

Nichtmitglieder der vertragsschließenden Verbände können Streitigkeiten vor der Schiedsstelle austragen, sofern sie sich vorher zur Tragung der Kosten, die von der Schiedsstelle unter Berücksichtigung des Wertes des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen festgesetzt werden, schriftlich verpflichten.

§ 9.

Die Ämter in der Schiedsstelle sind Ehrenämter. Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist für die Mitglieder der vertragsschließenden Verbände kostenfrei.